

2376/AB
Bundesministerium vom 18.08.2020 zu 2323/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.382.559

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2323/J-NR/2020

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2323/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftraumgrößen von Mehrpersonenhafräumen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wurden bereits Änderungen oder Anpassungen des Grundsatzerlasses entsprechend der Empfehlung der Volksanwaltschaft vorgenommen?*
- 2. *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Sind Änderungen oder Anpassungen des Grundsatzes vorgesehen?*
- 4. *Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?*

Gemäß dem „Grundsatzerlass betreffend die Mindesthafraumgrößen für Hafträume mit 1-4 Insassen und interne Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten“ beträgt die Mindesthafraumgröße pro Insass*in in einem Haftraum für eine*n Insass*in zwischen 7,5 m² und 12,3 m² und pro Insass*in in Hafträumen für zwei bis vier Insass*innen zwischen 4,38 m² und 7,85 m². Diese Werte liegen über den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) betreffend die empfohlene Mindest-Zellengröße pro Häftling:

- 2 prisoners: at least 10m² (6m² + 4m²) of living space + sanitary annexe⁷
- 3 prisoners: at least 14m² (6m² + 8m²) of living space + sanitary annexe
- 4 prisoners: at least 18 m² (6m² + 12m²) of living space + sanitary annexe

Zur Information und Nachvollziehbarkeit sei hier ein Auszug aus dem genannten Grundsatzerlass angeführt:

Die Mindesthaftraumgröße für einen Insassen, der keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhält, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 7,5 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 9,4 m²
(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 8,6 m².

Erhält der Insasse Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so kann die Mindesthaftraumgröße bis zu

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 10,4 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 12,3 m²
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 11,5 m²
betragen.

Die Mindesthaftraumgröße für zwei Insassen, die keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 9,7 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 11,6 m²
(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 10,8 m².

Erhalten die Insassen Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so kann die Mindesthaftraumgröße bis zu

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 13,8 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 15,7 m²
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 14,9 m²
betragen.

Die Mindesthafraumgröße für drei Insassen, die keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 14,0 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 16,0 m²
(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 15,2 m².

Erhalten die Insassen Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so kann die Mindesthafraumgröße bis zu

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 19,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 21,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 21,1 m²
betragen.

Die Mindesthafraumgröße für vier Insassen, die keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 17,5 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 19,6 m²
(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 18,8 m².

Erhalten die Insassen Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so kann die Mindesthafraumgröße bis zu

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 24,8 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 26,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich jedoch ohne Dusche 26,1 m²
betragen.

Bei besonderen Vollzugsformen wie z.B. bei Freigängern, offenem bzw. gelockertem Vollzug und dem Wohngruppenvollzug kann von diesen Mindesthafraumgrößen abgewichen werden, da bei diesen Vollzugsformen einzelne Aktivitäten, deren Raumbedarf in der Bemessung des Mindesthafraumes enthalten ist, außerhalb des Haftraumes ausgeführt werden können.

Bei diesem Grundsatzerlass handelt es sich um einen verwaltungsinternen Richtwert, der auch den diesbezüglichen Richtlinien des CPT Rechnung trägt. Da es sich hierbei jedoch um

einen internen Grundsatz erlass ohne Außenwirkung und um kein Gesetz oder keine Verordnung handelt, kann daraus kein subjektiver persönlicher Anspruch eines*r Insass*in auf eine entsprechende Mindesthaftraumgröße abgeleitet werden.

Der österreichische Strafvollzug ist stets bemüht, in seinen Justizanstalten diesen Richtwerten zu entsprechen; es kann jedoch aufgrund von Überbelag zu kurzfristigen zwischenzeitlichen Unterschreitungen kommen.

Die Anstaltsleitungen wurden in diesem Zusammenhang ersucht, durch geeignete Maßnahmen die Voraussetzungen für eine 5% Überbelegung in ihren Justizanstalten zu schaffen.

Gleichzeitig ist der österreichische Strafvollzug laufend bemüht, den teilweisen Überbelag durch bauliche sowie durch organisatorische Maßnahmen, wie zeitnahe Verlegungen, zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kann ich mitteilen, dass der bundesweite Gesamtbelagsauslastungsgrad der österreichischen Justizanstalten im Zeitraum von Jänner bis Juni 2020 93,17 % beträgt.

Zur Frage 5:

- *Gibt es zu diesem Fall eine aktuelle Stellungnahme?*

Der Haftraum mit der Nr. 123 ist gemäß den internen Aufzeichnungen sowie bei der Darstellung einer höchsten Belagsmöglichkeit immer für maximal eine Person festgesetzt.

Der Haftraum mit der Nr. 143 ist gemäß den internen Aufzeichnungen sowie bei der Darstellung einer höchsten Belagsmöglichkeit immer für max. drei Personen festgesetzt.

Eine Reduzierung der Belagsfähigkeit von zwei auf eine Person bei Haftraum Nr. 123 bzw. von vier auf drei Personen bei Haftraum Nr. 143 ist demnach nicht erforderlich, da die aktuelle Festsetzung den internen Richtlinien sowie den Richtlinien des CPT entspricht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

